



# A m t s b l a t t

<b>04</b>	<b>Ausgegeben zu Olsberg am 25. Mai 2016</b>	<b>Jahrgang 2016</b>
-----------	--	----------------------

---

**Lfd. Inhaltsverzeichnis**  
**Nr.**

---

- 1 Bekanntmachung gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in Verbindung mit der Ehrenordnung der Stadt Olsberg über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger der Stadt Olsberg
- 2 Bekanntmachung der Wahl des neuen Ortsvorstehers von Antfeld
- 3 Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Olsberg vom 23.12.1996
- 4 Bekanntmachung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg  
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**HERAUSGEBER UND VERLEGER:**

**Stadt Olsberg, Der Bürgermeister**, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

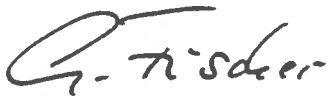
Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.

## Bekanntmachung

**gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in Verbindung mit der Ehrenordnung der Stadt Olsberg über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mandatsträger der Stadt Olsberg**

Gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes i. V. m. der Ehrenordnung der Stadt Olsberg vom 08.09.2005 haben Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben. Die Daten sind jährlich auszulegen.

Die Daten der Rats- und Ausschussmitglieder der Stadt Olsberg liegen vom 30. Mai 2016 bis zum 03. Juni 2016 im Sekretariat des Bürgermeisters, Rathaus, Bigger Platz 6, Zimmer 136 zur Einsichtnahme aus.



Wolfgang Fischer

Bürgermeister

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 17. März 2016

**Herrn Martin Aleff, Wiesengrund 18,  
59939 Olsberg,**

**zum neuen Ortsvorsteher von Antfeld**

gewählt.

Die Dienstgeschäfte wurden Herrn Aleff zwischenzeitlich übertragen.

Der Bürgermeister



Fischer



# Hundesteuersatzung

der Stadt Olsberg

vom 23.12.1996

in der Fassung vom

<b>Ursprungsfassung:</b>	<b>23.12.1996</b>	
<b>Nachtragssatzungen:</b>	1. Nachtragssatzung vom 13.12.2001	
	2. Nachtragssatzung vom 23.01.2004	
	3. Nachtragssatzung vom 12.05.2016	
	<b>Ratsbeschluss am:</b>	12.05.2016
	<b>Veröffentlichung im Amtsblatt:</b>	25.05.2016
	<b>Inkrafttreten:</b>	01.07.2016

## **Hundsteuersatzung der Stadt Olsberg**

**vom 23.12.1996**

**in der Fassung vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs.2 Buchst.b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 1996 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Bürgerberatung der Stadt Olsberg gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### **§ 2**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 80,00 €
  - b) zwei Hunde gehalten werden 95,00 € je Hund;
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 105,00 € je Hund;
  - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 700,00 €
  - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden 700,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hund, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
  - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
  - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
  - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

Sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

### § 3

#### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Olsberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird einmalig auf Antrag für Hunde gewährt, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 01. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Hunde, die aus dem Ausland im Tierheim aufgenommen wurden, sind von dieser Befreiung ausgeschlossen.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

### § 4

#### Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchst. a – c zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Olsberg anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.  
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächs-

ten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchst. a – c zu ermäßigen.

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB-XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag nur für den ersten Hund auf die Hälfte gesenkt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 – 3 nicht gewährt.

## **§ 5**

### **Allgemeine Voraussetzungen**

#### **für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Olsberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Olsberg schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs.3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.



- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Jahressteuer wird einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig, erstmalig zum 01.07. eines jeden Jahres.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs.3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6, Abs.3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Olsberg weggezogen ist, bei der Stadt Olsberg abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Olsberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet.
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs.4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen §9 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23.01.2004 außer Kraft.

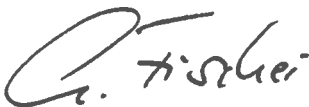
### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 12.05.2016 beschlossene 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Olsberg vom 23.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12.05.2016



(Fischer)



**Der Bürgermeister** Olsberg, den 12.05.2016

### **3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Olsberg vom 23.12.1996**

1. Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandekommens

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 12.05.2016 beschlossene 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Olsberg vom 23.12.1996 ist von mir gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung geprüft worden. Die vom Rat beschlossene Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

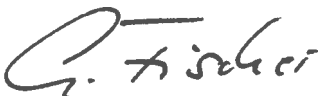
Die vorstehend beschlossene Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften bestehen nicht.

2. Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 12.05.2016 übereinstimmt. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

3. Anordnung der Bekanntmachung

Die 3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Olsberg vom 23.12.1996 ist mit beigefügter Bekanntmachungsanordnung in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts der Stadt Olsberg bekannt zu machen.

  
(Fischer)



## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg

---

### Stadtteil Olsberg

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

<b>Änderungsbereich:</b>	Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.
<b>Inhalte der Änderung:</b>	Darstellung der Grenzen des Kurgebietes Olsberg
<b>Unterrichtung und Erörterung:</b>	<b>Montag, den 13. Juni 2016, um 17.00 Uhr im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Raum 208</b>

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

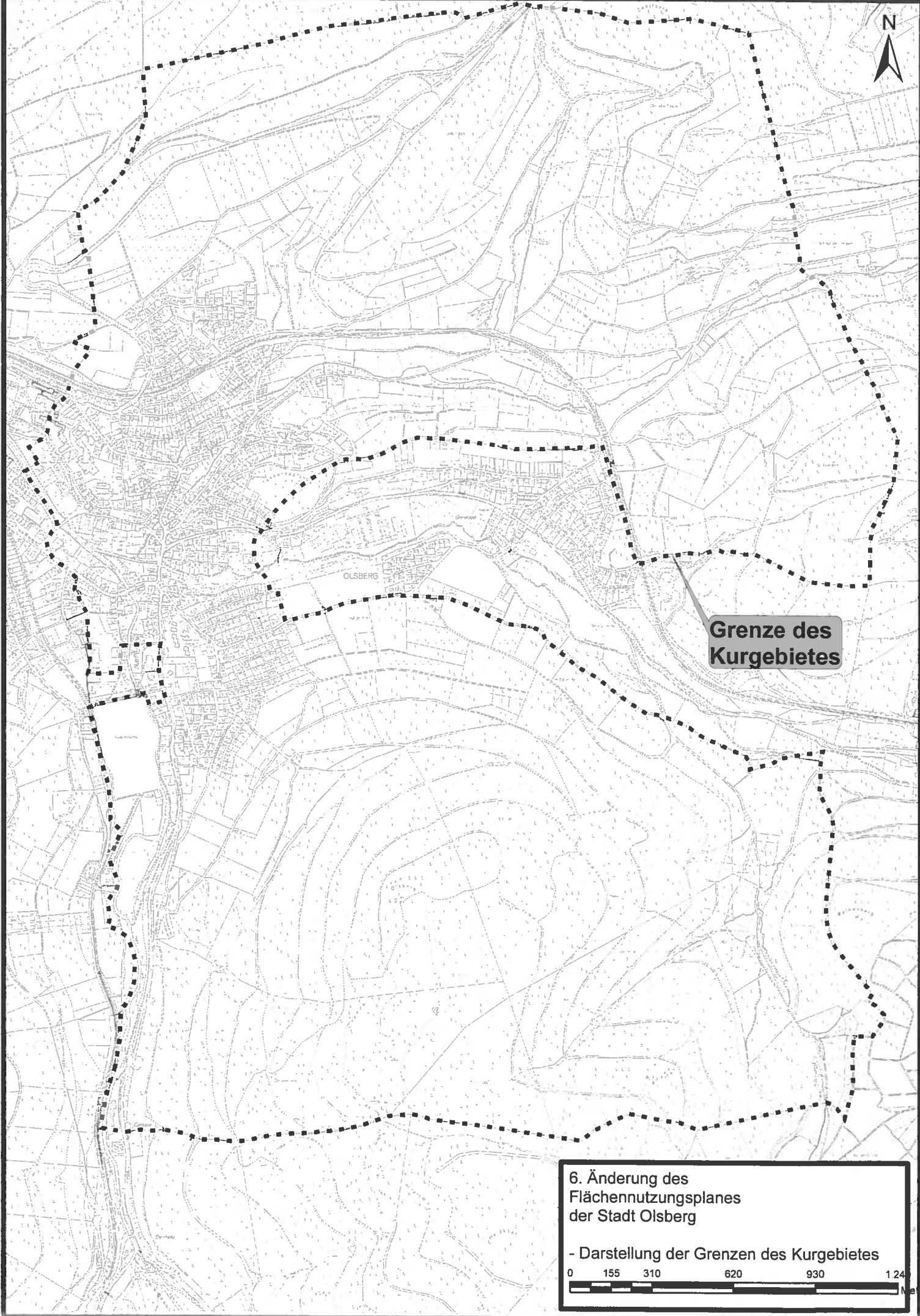
**Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.**

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, beraten zu lassen.

Olsberg, den *23*. Mai 2016

Der Bürgermeister

(Fischer)



**Grenze des Kurgebietes**

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg  
- Darstellung der Grenzen des Kurgebietes  
0 155 310 620 930 1240 m